

4

2057 040

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

V e r s ä u m n i s -

IV ZR 801/68

URTEIL

Verkündet am
1. Oktober 1969
Blecher,
Justizobersekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Ludwig K [REDACTED], zuletzt gemeldet
in A [REDACTED], M [REDACTED]straße [REDACTED] bei G [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

gegen

Frau Else D [REDACTED], A [REDACTED], K [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 1. Oktober 1969 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Hauß und der Bundesrichter Wüstenberg, Dr. Pfretzschner, Dr. Bukow und Dr. Buchholz

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das an Verkündungs Statt am 17. Juli 1967 zugestellte Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München mit dem Sitz in Augsburg wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Von Rechts wegen

Tatbestand und Entscheidungsgründe:

Die Revision des Klägers gegen das bezeichnete Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet. Die Revisionssumme ist erreicht.

Der Kläger war durch Rechtsanwalt Dr. G. [REDACTED] vertreten. Dieser ist am 19. Februar 1968 verstorben. Dadurch ist das Verfahren unterbrochen (§ 244 Abs. 1 ZPO). Der Kläger hat das Verfahren nicht aufgenommen. Sein Aufenthalt ist unbekannt. Auf Antrag der Beklagten ist die

- 3 -

öffentliche Zustellung der Ladung des Klägers nach
§ 244 Abs. 2 ZPO durch Senatsbeschluß vom 9. April 1969
bewilligt worden.

Der Termin zur mündlichen Verhandlung vom
1. Oktober 1969 ist dem Kläger im Wege der öffent-
lichen Zustellung unter Wahrung der Frist des § 555
Abs. 2 ZPO bekannt gemacht worden. In der Revisions-
verhandlung ist der Kläger nicht vertreten gewesen.

Dem Antrag der Beklagten, die Revision durch Ver-
säumnisurteil zurückzuweisen, ist daher gemäß §§ 330,
557 ZPO stattzugeben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO, die
Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf
§ 708 Nr. 3 ZPO.

Dr. Hauß	Wüstenberg	Pfretzschner
Dr. Bukow		Dr. Buchholz

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

